

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden, LGBl. Nr. 44/2007, entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Vorgaben und ist daher aufzuheben.

Ziel und Inhalt:

Mit gegenständlicher Verordnung wird die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden, aufgehoben.

Lösung:

Aufhebung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 8 Abs. 1 Burgenländisches Rettungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 18/2024, hat die Landesregierung Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen und diese im Landesamtsblatt Nr. 30/2024 kundgemacht.

Diese Richtlinien sind Grundlage für den örtlichen und überörtlichen Rettungsdienst.

Daher ist die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden, aufzuheben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Aufhebung der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden, wird angeordnet.

Zu § 2:

Enthält die Regelung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung.